

Allgemeinverfügung

des Kreises Schleswig-Flensburg über das Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg

Unter Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Schleswig-Flensburg über das Verbot der Nutzung von Nebenwohnungen auf dem Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg vom 23. März 2020 wird gemäß § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Anreise in den Kreis Schleswig-Flensburg zur Nutzung einer im Kreis Schleswig-Flensburg gelegenen Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist untersagt, wenn diese aus touristischem Anlass im Sinne von § 2 der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-BekämpfVO) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Dies gilt auch für die Anreise für einen Aufenthalt, der zu Freizeitzielen, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation erfolgt.

Ausgenommen von der Untersagung sind Personen, die mit Erstwohnsitz im Kreis Schleswig-Flensburg gemeldet sind.

Keine touristische Nutzung im Sinne von § 2 der SARS-CoV-2-BekämpfVO liegt insbesondere vor, wenn

- die Nebenwohnung aus zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen genutzt wird,
- Verwandte 1. Grades, die Ehegattin, der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner in der Nebenwohnung ihren derzeitigen Aufenthaltsort haben,
- eine zwingende Betreuung von betreuungs- oder pflegebedürftigen Familienangehörigen (Eltern, Kinder) in oder bei der Nebenwohnung sichergestellt werden soll,
- um eine am Hauptwohnsitz nicht zu gewährleistende Trennung von Personen vorzunehmen, die aufgrund behördlicher Anordnung unter häusliche Quarantäne gestellt wurden, oder

- um zwingende und nicht aufschiebbare Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Nebenwohnung vorzunehmen. Dies gilt nicht für Renovierungsarbeiten.

Aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen kann eine Ausnahmegenehmigung von der Untersagung beim Kreis Schleswig-Flensburg, Fachdienst Gesundheit, Moltkestr. 22-26, 24837 Schleswig, schriftlich unter Darlegung der besonderen Gründe beantragt werden.

2. Personen, die seit mindestens dem 24. März 2020, 0:00 Uhr durchgehend in der Nebenwohnung ihren Aufenthaltsort haben, sind nicht zur Rückkehr an ihren Erstwohnsitz verpflichtet. Erfolgt dennoch eine Abreise, gelten für die Wiederanreise die Vorgaben von Ziffer 1 dieser Verfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach der Bekanntmachung bis einschließlich Sonntag, den 03. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs.8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 dieser Vorschrift hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind in enger Abstimmung mit dem Land Schleswig-Holstein erfolgt und beruhen auf einem Schreiben des Ministeriums für

Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 23. März 2020 (Az. 19248/2020).

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Kreis Schleswig-Flensburg aber auch in Schleswig-Holstein insgesamt sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Verlangsamung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung ist die Maßnahme auch verhältnismäßig.

Die notwendigen und differenzierten Maßnahmen zur Kontaktreduzierung in besonderen Bereichen der Gesellschaft dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Infektionsgeschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Es wurden daher bereits zahlreiche Maßnahmen angeordnet, die sozialen Kontakte zwischen den Menschen und auch den Reiseverkehr einzuschränken. Unter anderem wurden durch § 2 Abs. 1 SARS-CoV-2-BekämpfVO touristische Reisen nach Schleswig-Holstein untersagt. Damit soll verhindert werden, dass sich unnötig viele Infizierte im Kreisgebiet aufhalten und die Gesundheitseinrichtungen durch hier erkrankte Touristen zusätzlich be- und schließlich überlastet werden.

Dieselbe Situation ergibt sich auch bei der Nutzung von Nebenwohnungen im Kreis Schleswig-Flensburg durch die Eigentümer und deren Angehörige. Zwar erfolgt die

Nutzung nicht zu touristischen Zwecken, gleichwohl wird dadurch die Verbreitung von SARS-CoV-2 begünstigt und die Gefahr erhöht, dass die Gesundheitskapazitäten im Kreis nicht ausreichen, um alle hier auftretenden COVID-19-Fälle ausreichend zu versorgen.

Angesichts der erheblichen Gefahren für die Gesamtbevölkerung, die eine weitere ungebremste Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und eine Überlastung des Gesundheitssystems mit sich brächte, müssen die privaten Interessen der Nebenwohningseinhaber, ihre Nebenwohnungen nutzen zu können, zurückstehen (vgl. VG Schleswig, Beschl. v. 22.03.2020, Az. 1 B 16/20, 1 B 17/20). Unerheblich ist dabei, ob die einzelnen Betroffenen (vermutlich) nicht infiziert sind. Vom SARS-CoV-2 geht gerade deshalb eine erhöhte Gefahr aus, weil es viele unentdeckte Infizierte gibt, die nach den wissenschaftlichen Erkenntnissen die Infektion weitertragen.

Diese und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen tragen in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Andere gleich geeignete, aber weniger intensiv eingreifende Maßnahmen, um das konkrete Ziel der Pandemieeindämmung zu erreichen, sind nicht ersichtlich, da derzeit weder Impfungen gegen das SARS-CoV-2 noch gezielte, spezifische Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist somit gewahrt, darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in begründeten Härtefällen Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Diese Allgemeinverfügung ist bis einschließlich 03. Mai 2020 befristet. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind bußgeldbewehrt nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

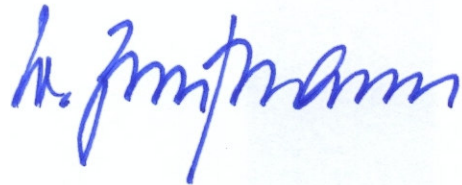
Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Fachdienst Gesundheit, Moltkestr. 22-26, 24837 Schleswig, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Schleswig, 19. April 2020
Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Fachdienst Gesundheit



Dr. Buschmann
Landrat